

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage **Drucksache VL-10/2014**

HuPA Haupt- und Personalamt (alt)

Datum: 09.09.2014

1. Bau- und Umweltausschuss	23.09.2014
-----------------------------	------------

Wahl der Schriftführung und der stellvertretenden Schriftführung sowie Regelung der Vertretungsfolge der stellvertretenden Schriftführung im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

1. Herr Wolfgang Schläfer, Mitarbeiter des Bauamtes, wird für die verbleibende Zeit der Legislaturperiode 2011-2016 als Schriftführer für den Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Egelsbach gewählt.
2. Alle bisherigen Beschlüsse bezüglich der Schriftführung im Bau- und Umweltausschuss werden aufgehoben.
3. Zum/r stellvertretenden Schriftführer/in im Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Egelsbach für die verbleibende Zeit der Legislaturperiode 2011-2016 werden folgende Mitarbeiter/innen des Bauamtes gewählt:
 - Frau Uta Mesch
 - Herr Wolfgang Höher
4. Die Vertretungsfolge für die Schriftführung während urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Hauptschriftführers wird wie folgt festgelegt:
 - (1) Wolfgang Schläfer
 - (2) Uta Mesch

Finanzielle Auswirkungen:

Vergaberechtliche Prüfung:

Erläuterungen:

Die Positionen der (stellvertretenden) Schriftführung für den Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Egelsbach sind nicht zufriedenstellend/ausreichend besetzt.

Die (stellvertretende) Schriftführung ist bisher wie folgt geregelt:

Hauptschriftführer:

Leiter des Ordnungsamtes Michael Schmidt
(steht nicht mehr zur Verfügung)

stellv. Schriftführung: Mitarbeiterin des Bauamtes Inge Schäfer-Löw
(steht zukünftig nicht mehr zur Verfügung)

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO können zur Schriftführerin oder zum Schriftführer Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete - auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO erfolgt die Wahl der Stellvertreter/innen nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Die Wahl erfolgt auch hier schriftlich und geheim. Soweit sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, reicht gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 HGO ein einstimmiger Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages aus. Hierbei sind Stimmenthaltungen unerheblich.

Nach Rücksprache mit den Beschäftigten der Gemeindeverwaltung schlägt der Bürgermeister o.g. Regelung vor.

Der Gemeindevorstand hat den mit dieser Vorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 16.09.2014 zur Kenntnis genommen.